

## 1 ANWENDUNGSZWECK UND DEFINITIONEN

Dieses Merkblatt dient als technischer Leitfaden für gebundene EPS-Schüttungen (BEPS). Diese werden verwendet als:

- AUSGLEICHSSCHÜTTUNG
- WÄRMEDÄMMUNG und/oder TRITTSCHALLDÄMMUNG

Die entsprechenden Anforderungen und Klassifizierungen werden in diesem Dokument erläutert.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

ÖNORM B 3732	Planung, Ausführung, Produkte und deren Anforderungen an die Ausgleichsschicht
ÖNORM EN 12431	Einstufung des CP-Werts der Ausgleichsschicht aus gebundenen EPS
ÖNORM B 6001	An der Verwendungsstelle hergestellte Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau
EAD 040635-01-1201	Bezugsdokument für zugelassene gebundene PS-Schüttungen, weil ÖNORM EN 16025 nicht harmonisiert wurde
Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 2024/3110	Harmonisierung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten innerhalb der EU

## 3 NOMENKLATUR

Eingehend ist die grundsätzliche Unterscheidung essenziell:

- AUSGLEICHSSCHÜTTUNG
- WÄRME- und/oder TRITTSCHALLDÄMMUNG

### 3.1 Ausgleichsschüttung

Reine Ausgleichsschüttungen gemäß **ÖNORM B3732** haben grundsätzlich **keine** anerkannte **Wärme- und/oder schalldämmende Funktion**.

Hier wird auf das Merkblatt 12.1 „**Anforderungen an die Ausgleichsschicht aus gebundenem EPS OHNE wärme- und/oder schalldämmenden Eigenschaften**“ verwiesen.



Verband österreichischer  
Estrichhersteller

Eschenbachgasse 11  
1010 Wien

office@estrichverband.at  
www.estrichverband.at

## MERKBLATT 13.1

**Anforderungen an die  
Ausgleichsschicht aus  
gebundenem EPS**

**MIT**

**wärme- und/oder  
schalldämmenden  
Eigenschaften**

Stand: Oktober 2025

### 3.2 Wärme und/oder Trittschalldämmung

Produkte mit:

- **Wärmeleitfähigkeit  $\leq 0,1 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$**  und/oder
- **trittschalldämmenden Eigenschaften** (dynamischer Steifigkeit)

unterliegen der **Zulassungspflicht** mittels ETA auf Basis des Bezugsdokuments **EAD 040635-01-1201**.

- Die vom Hersteller deklarierte Leistung (Wärmeleitfähigkeit) darf in der **Energieausweisberechnung** verwendet werden.
- Die **CE-Kennzeichnung lt. ETA** muss auf der Verpackung der Werksmischung und/oder in den Begleitpapieren (z. B. Lieferschein) angegeben sein.

**Anforderungen laut ÖE-Liste (Neufassung 2019), OIB-095.2-015/19 – für den geregelten Bereich:**

4	<b>Wärmedämmprodukte, Dämmverbundbausätze /-systeme</b>		
4.1	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken		
4.2	Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie		
4.3	Wärmedämmverbundsysteme		
Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
4.1	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken		
4.1.1	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 13162: 2012+A1 (2015.02)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 <sup>1</sup> (2018.08.01), Tabelle A.1, Tabelle A.2 und Tabelle A.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. <sup>1</sup> Für in den Tabellen A nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.2	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 13163: 2012+A1 (2015.02)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 <sup>1</sup> (2018.08.01), Tabelle B.1, Tabelle B.2 und Tabelle B.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinien 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. <sup>1</sup> Für in den Tabellen B nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.3	Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 13164: 2012+A1 (2015.02)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 <sup>1</sup> (2018.08.01), Tabelle C.1, Tabelle C.2 und Tabelle C.3 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. <sup>1</sup> Für in den Tabellen C nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.4	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PU)	EN 13165: 2012+A2 (2016.06)	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 <sup>1</sup> (2018.08.01), Tabelle D.1 und Tabelle D.2 - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE. <sup>1</sup> Für in den Tabellen D nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.
4.1.5	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 13166: 2012+A2 (2016.06)	- Wärmeleitfähigkeit (Dämmstoffe für den Wärmeschutz) - Wasserdampfdiffusion - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.6	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 13167: 2012+A1	Wesentliche Merkmale - gemäß ÖNORM B 6000 <sup>1</sup> (2018.08.01), Tabelle F.1 und Tabelle F.2

4.1.15	Dämmstoffe für den Wärme- oder Schallschutz	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	- Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken - Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl (EN 13166:2012+A2 (2016.06)) - Dynamische Steifigkeit (Dämmstoffe für den Schallschutz)  Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
--------	---	--	---

### 3.3 Mindestanforderungen an die Wärme- und/oder Trittschalldämmung (mit Zulassung)

- Brandverhalten (gemäß ÖE Baustoffliste bzw. EAD 040635-01-1201)
- Wärmeleitfähigkeit (gemäß ÖE Baustoffliste bzw. EAD 040635-01-1201)
- Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl (gemäß ÖE Baustoffliste bzw. EAD 040635-01-1201)
- Gefährliche Substanzen gemäß den Bestimmungen der ÖE Baustoffliste (gemäß ÖE Baustoffliste bzw. EAD 040635-01-1201)
- Dynamische Steifigkeit (bei Schallschutz, gemäß ÖE Baustoffliste und ÖNORM B 6001)
- CP-Wert (Dicke und Zusammendrückbarkeit, gemäß ÖNORM B 3732 und ÖNORM B 6001)
- CS-Wert (Druckspannung bei 10% Stauchung, gemäß ÖNORM B 6001)
- CC-Wert (Kriechverhalten, gemäß ÖNORM B 6001)
- Einhaltung des HBCD-Grenzwertes (gemäß POP-Verordnung (VO (EU) 2019/1021))
- Chrom-VI Gehalt (gemäß EAD 060435-01-1201)

### 3.4 Herstellung/Lieferform

Folgende Liefervarianten sind zulässig:

- a) **Werksmischung (Fertigmischung)**  
Ein definiertes Bindemittel und EPS-Granulat werden im Werk gemäß Herstellervorgaben trocken vorgemischt und abgefüllt.
- b) **Baustellenmischung (mobiles Herstellerwerk)**  
Ein definiertes Bindemittel und EPS-Granulat werden direkt auf der Baustelle mittels mobiler Mischanlage gemischt und eingebracht – ebenfalls gemäß Herstellervorgaben.

## 4 DATENBANK ZUGELASSENER PRODUKTE

[ETA Datenbank | OIB](#)

## 5 FAZIT

Die Einhaltung der technischen Anforderungen an Materialien und Endprodukte gebundener EPS-Schüttungen ist verpflichtend. Auch bei reinen Ausgleichsschüttungen müssen die eingesetzten Komponenten (Bindemittel und EPS-Granulat):

- gekennzeichnet sein
- und
- eine deklarierte Leistung aufweisen.

**Anforderung:**

Die Verwendung von Ausgleichsschichten mit zugelassener Wärme- und/oder Trittschalldämmung ist bei vorgegebener Anwendung (z.B. Energieausweis) zu verwenden. Hersteller von Werksmischungen gewährleisten durch Eigen- und Fremdüberwachung die konstante Qualität und übernehmen dafür die Verantwortung.

**Wichtige Anmerkung:**

Wenn im Energieausweis oder in der bauphysikalischen Berechnung wärme- und/oder schalltechnische Anforderungen festgelegt sind, darf keine Ausgleichsschüttung verwendet werden.

In diesem Fall sind ausschließlich Produkte mit entsprechender Zulassung zu verwenden.

*Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde vom Verband österreichischer Estrichhersteller erstellt. Inhalte ohne Gewähr, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Im Merkblatt befinden sich urheberrechtlich geschützte Inhalte, eine Verbreitung dieser Inhalte ist nur dem VÖEH gestattet.*